

60. Beweislast bei der Klage auf Auszahlung eines versprochenen Darlehns, wenn der Beklagte einen Schuldschein in Händen hat, worin der Kläger den Empfang des Darlehns bekennt.

B.G.B. § 607.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Dezember 1903 i. S. L. (Kl.) w. Sch.
(Bekl.). Rep. VI. 164/03.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Am 13. Dezember 1901 war für den Beklagten auf dem Grundstück des Klägers in D. eine Hypothek in Höhe von 2300 *M* eingetragen worden, auf Grund einer Schuldburkunde vom 10. desselben Monats, worin der Kläger den Empfang eines Darlehns von gleichem Betrage bekannte. Der Kläger behauptete nun, von diesem ihm bar zugesagten Darlehn nur einen Teilbetrag ausbezahlt erhalten zu haben, und klagte auf Zahlung des Restes von 1731 *M*.

Der Beklagte bestritt, dem Kläger die bare Auszahlung der Darlehnssumme versprochen zu haben, und behauptete seinerseits, es

sei abgemacht, daß gewisse, näher angegebene Forderungen des Beklagten gegen den Kläger in ein Darlehn umgewandelt und auf das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden sei, angerechnet werden sollten. Der verbleibende Rest von 560 *M* sei dem Kläger ausbezahlt worden. Der Kläger bestritt wiederum diese Abrede und den Bestand der vom Beklagten in Aufrechnung gebrachten Forderungen.

Das Landgericht machte die Entscheidung von zwei dem Beklagten auferlegten Eiden abhängig. Die Berufung des Klägers wurde, unter Abänderung der Fassung des ersten Eides, zurückgewiesen.

Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Dem Revisionskläger ist darin beizupflichten, daß die Zusage eines Darlehns von zahlenmäßig angegebenem Betrage regelmäßig dahin zu verstehen ist, daß die Auszahlung einer baren Summe dieses Betrages versprochen sein soll. Diese Auslegung des Parteiwillens wird um so sicherer da zutreffen, wo nach dem Betrage das Darlehn gegen Bestellung einer Hypothek gegeben werden soll. Denn könnte in solchem Falle der Gläubiger, ungeachtet der Bestellung der Hypothek, die bare Auszahlung des Geldes dem Schuldner verweigern und ihn durch Aufrechnung des Anspruchs auf das Darlehn mit anderen Forderungen, die er gegen ihn hat, befriedigen, so würde das zu dem, im Zweifel vom Darlehnsnehmer nicht gewollten, Erfolge führen, daß er für seine Hypothek keine oder nicht die volle Gegenleistung, dagegen der Gläubiger für seine Ansprüche eine bis dahin ihm nicht zustehende Sicherung erhielte. Darum ist, soweit nicht andere Umstände hinzutreten, dann, wenn für die Gewährung eines zugesagten Darlehns eine Hypothek versprochen und bestellt ist, dem Hypothekschuldner das Recht auf bare Auszahlung des Hypothekenbetrages zuzusprechen. Hätte nun, wie der Kläger behauptet, der Beklagte ihm ein Darlehn von 2300 *M* versprochen, so würde dieser, weil er nach seinem Zugeständnis dem Kläger, statt 2300 *M*, nur 560 *M* bar ausbezahlt hat, zunächst verpflichtet erscheinen, dem Kläger den Restbetrag auszubahlen, und beweispflichtig sein für seine Behauptung, es sei zwischen ihm und dem Kläger vereinbart, daß die von diesem aus anderen Gründen ihm geschuldeten Beträge als Darlehn geschuldet werden, und damit das Darlehn, wofür die Hypothek bestellt worden sei, gewährt sein solle. Insofern sind die Ausführungen des Revisions-

klägers über die Verteilung der Beweislast als richtig anzuerkennen. Aber es ist nicht ersichtlich, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts auf einer abweichenden Rechtsauffassung beruht; denn hier liegt die Sache anders; zunächst deswegen, weil der Beklagte bestritten hat, daß er dem Kläger uneingeschränkt ein Darlehn von 2300 *M* versprochen habe, vielmehr daran festgehalten hat, daß das Darlehn schon nach der ersten Abmachung zum Teil durch Umwandlung anderer Forderungen in ein Darlehn gewährt werden solle; und zweitens, weil der Kläger dem Beklagten die Schuldburkunde vom 10. Dezember 1901 ausgestellt hat. Der Berufungsrichter hat mit Recht angenommen, daß schon die Beweiskraft dieser Urkunde dem Anspruche des Klägers entgegensteht und ihn zu dem Beweise nötigt, daß das Schuldbekenntnis unrichtig sei, und er der Umwandlung anderer Forderungen des Beklagten gegen ihn in eine Darlehnschuld nicht zugestimmt habe.

Das schriftliche Empfangsbekenntnis des Klägers liefert den Beweis, daß ihm das als Gegenleistung für die Hypothek versprochene Darlehn gewährt worden ist, sei es durch bare Hingabe der Darlehnssumme, sei es durch Umwandlung einer anderen Schuld in eine Darlehnschuld. In beiden Formen wird nach § 607 B.G.B. eine Darlehnschuld begründet; der Beklagte schuldet also in dem einen wie dem anderen Falle den im Schuldschein angegebenen Betrag als Darlehn. Ob das nicht anders sein könnte, wenn in dem Schuldscheine der Empfang eines baren Darlehns von 2300 *M* bescheinigt wäre, und durch das Zugeständnis des Beklagten die Unrichtigkeit dieser Angabe feststünde, kann unerörtert bleiben. Denn das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum das Empfangsbekenntnis des Klägers nicht in dem Sinne ausgelegt, daß der Empfang harer 2300 *M* bescheinigt sei. Ebenso scheidet hier die Möglichkeit aus, daß das Empfangsbekenntnis in Erwartung der nachfolgenden Erfüllung im voraus hingegen ist; denn dieser Sachverhalt ist vom Berufungsgericht nicht festgestellt und vom Beklagten bestritten. So wie hier die Sache liegt, hat also gegenüber dem durch die Quittung geführten Beweise der Kläger zu beweisen, daß die Quittung unrichtig ist, und die Nichtzahlung der restlichen 1731 *M* eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten ausmacht. Die Beschwerde der Revision über die Verteilung der Beweislast ist hiernach nicht begründet.“ . . .